

Die nach Rücklagenbildung verbleibenden nicht verbrauchten Zuschüsse werden vom ETO im jeweiligen Wirtschaftsjahr nicht in Anspruch genommen.

- b. In Ziffer 2 c. der Finanzierungsvereinbarung wird zur Klarstellung nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Dies umfasst auch Mehrkosten infolge der Erhöhung von Mindestvergütungen durch Tarifvertrag, Gesetz oder Beschluss des Bühnensvereins.

3. Inkrafttreten der Anpassungsvereinbarung

Die Regelungen dieser Anpassungsvereinbarung treten rückwirkend zum 31.08.2020 für den Abschluss der Spielzeit 2019/2020 in Kraft.

Sofern vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt es im Übrigen bei den Vereinbarungen der Finanzierungsvereinbarung vom 17.05.2018.